

# **Geschäftsordnung für das Bürgerforum FN-Ost (BFNO)**

## **§ 1 Name, Sitz, Aufgaben und Wirkungskreis**

1. Das Bürgerforum trägt den Namen Bürgerforum FN-Ost (BFNO)
2. Sitz des Bürgerforums ist FN-Ost
3. Der Wirkungskreis umfasst die Friedrichshafener Stadtteile: St. Georgen, Kitzenwiese, Schreienesch, Seewiesenesch (siehe Anlage).
4. Die wesentlichen Aufgaben des BFNO sind:
  - Das Interesse der Einwohner an den Vorgängen in den oben genannten Stadtteilen zu wecken und Eigeninitiativen der Einwohner in den oben genannten Stadtteilen zu unterstützen.
  - Notwendige Maßnahmen für den Stadtteil zu identifizieren und deren Verwirklichung durch konstruktive Verhandlungen mit der Stadtverwaltung zu erreichen.
  - Die Identifikation der Einwohner mit dem Stadtteil zu fördern.
  - Beratung und Unterstützung der Stadtverwaltung und des Gemeinderates bei der Planung und Umsetzung von Projekten in den Stadtteilen, bei denen Kenntnisse der örtlichen Gegebenheiten für die Stadtverwaltung hilfreich sind.
  - Information der Einwohner in den o.g. Stadtteilen.

## **§ 2 Organe**

1. Mitgliederversammlung Bürgerforum FN-Ost (BFNO)
2. Leitungsteam (LT)

Die Mitglieder des BFNO und des LT erfüllen ihre Aufgaben ehrenamtlich.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Bürgerforum FN-Ost
  - 1.1 Über Mitgliedschaften im BFNO entscheidet das BFNO per Mehrheitsbeschluss.
  - 1.2 Mitglieder des BFNO können nur die Einwohner der o.g. Stadtteile (siehe Anlage zu §1, Punkt 3) werden sowie offizielle Vertreter von im Einzugsgebiet niedergelassenen Vereinen und gesellschaftlichen Gruppierungen verschiedener Art. Die in den Stadtteilen wohnenden Mitglieder des Gemeinderates und der städt. Ansprechpartner für diese Stadtteile sind nicht stimmberechtigte Mitglieder.
  - 1.3 Stimmberechtigt sind die in der Mitgliederliste des BFNO eingetragenen Einwohner und die offiziellen Vertreter der Vereine und Gruppierungen

- 1.4. Pro Verein/Gruppierung können max. 2 Vertreter als Mitglieder an den Sitzungen des BFNO teilnehmen; stimmberechtigt ist aber nur 1 Vertreter, der jeweils zu benennen ist.
- 1.5. Vertreter politischer Parteien, die in Friedrichshafen organisiert sind, können Mitglied im BFNO werden, wenn sie offiziell von ihrer Partei dazu benannt sind und wenn sie in den o.g. Stadtteilen wohnen. Sie sind nicht stimmberechtigt.
- 1.6. Die Leitung des BFNO sowie die Festlegung der Tagesordnung obliegt dem Vorsitzenden des LT oder einem vom LT bestimmten Mitglied des LT.
- 1.7. Einladungen mit Tagesordnungen für die Sitzungen des BFNO und des LT ergehen mindestens 14 Tage vor den Sitzungen. Das LT trifft sich zu regelmäßigen Arbeitssitzungen.

## 2. Leitungsteam

- 2.1. Das Leitungsteam besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellv. Vorsitzenden, dem Schriftführer und Beisitzern.
- 2.2. Die Mitglieder des LT werden vom BFNO aus deren Mitte gewählt.
- 2.3. Die Funktionen des LT werden durch dieses selbst besetzt.
- 2.4. Mitglieder des Gemeinderates und Vertreter politischer Parteien, die nur in dieser Funktion Mitglied des BFNO sind, können dem LT nicht angehören.
- 2.5. Scheidet ein Mitglied aus dem LT aus, wählen die Mitglieder des BFNO ein neues Mitglied des LT.
- 2.6. Das Leitungsteam sollte in der Regel monatlich tagen, mindestens aber einmal in zwei Monaten.
- 2.7. BFNO und LT haben die Möglichkeit, zur Erledigung bestimmter Aufgaben die Beratung und Mithilfe interessierter und fachkundiger Bürger oder externer Sachverständiger in Anspruch zu nehmen.
- 2.8. Das LT kann Arbeitsgruppen bilden.

## **§ 4 Sitzungen und Zuständigkeiten**

1. Das BFNO trifft sich in der Regel vierteljährlich. Die Sitzungen sind öffentlich.
2. Das BFNO nimmt die Berichte des LT zur Kenntnis, gibt dem LT weitere Aufgaben vor und legt neue Projekte fest.
3. Das LT setzt die Empfehlungen und Beschlüsse des BFNO um und erledigt die operative Arbeit.
4. Die Sitzungen des LT sind nicht öffentlich.

## **§ 5 Wahlen und Abstimmungen**

1. Wahlen finden im BFNO und im LT schriftlich und geheim statt. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
2. Im BFNO haben Vereine/Gruppierungen jeweils 1 Stimme. Vor Abstimmungen sind die Stimmberechtigungen festzustellen.
3. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

## **§ 6 Niederschriften**

Von den Sitzungen des BFNO und des LT sind Niederschriften zu fertigen. Diese sind in der nächsten Sitzung des jeweiligen Gremiums zu genehmigen.

## **§ 7 Amtszeiten**

1. Die Amtszeit des BFNO ist unbegrenzt
2. Die Amtszeit des LT beträgt 2 Jahre

## **§ 8 Auflösung und Änderung der Geschäftsordnung**

1. Die Auflösung des BFNO und des LT sowie Änderung der Geschäftsordnung erfolgt durch einen Beschluss des BFNO mit 2/3-Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Eventuelle Geldeinnahmen müssen für gemeinnützige Zwecke gespendet werden.

Friedrichshafen, den 13.03.2017